



An das
Gemeindeamt
Oberhofen im Inntal

Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von bis Dez. (anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bauvollendung
lt. TBO 2022 – nur bei Neuerrichtung)

Name des/der Abgabepflichtigen:
(Vor- und Zuname)

Anschrift:

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig.

Anschrift des Freizeitwohnsitzes:

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m ²	Abgabebetrag EUR
bis 30 m2 Nutzfläche	EUR 190,00		
mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche	EUR 390,00		
mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche	EUR 590,00		
mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche	EUR 790,00		
mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche	EUR 990,00		
mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche	EUR 1.390,00		
mehr als 250 m2	EUR 1.790,00		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFWAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle:
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Baubescheid

Feststellungsbescheid

Selbstberechnung
(mehr als 3 % Abweichung)

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen im Inntal vom 15.12.2023 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019. Bitte beachten sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20190705_79/LGBLA_TI_20190705_79.html).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum

Unterschrift